

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3 und 32a der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 8. Oktober 2020 die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1976 beschlossen, die zuletzt am 25. Juli 2019 geändert wurde:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Esslingen sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nicht nach dieser Satzung einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
 4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete,
 5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 6. die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten, die

Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreis-sparkasse, die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterver-sammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Absatz 1 Gemeindeordnung, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,

7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerrufflicher Weise,
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis,
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Ange-stellten im Einvernehmen mit dem Landrat (Leitende Beamte und Angestellte sind die Dezernatsleiter des Landratsamtes und die Ge-schäftsführer der Eigenbetriebe),
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises,
16. der Erlass von Satzungen des Landkreises und der Geschäfts-ord-nung des Kreistages,
17. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizei-gesetzes,
18. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Land-kreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
19. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentli-chen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,

20. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
21. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Landkreises in den Organen der Kreiskliniken Esslingen gGmbH bei
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags
 - Verschmelzung oder Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft einschließlich der Bestellung und Abberufung der Liquidatoren;
 - Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - Kündigung der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg;
 - Eröffnung und Schließung von Standorten;
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - Entlastung des Aufsichtsrates;
 - Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - Bestellung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
22. Erlass von Anlagenrichtlinien,
23. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (Tarifen), ausgenommen die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichteneck ,

26. der Verzicht auf die Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 27. der Beitritt zu Zweckverbänden, selbständigen Kommunalanstalten und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
 28. die Übertragung von Aufgaben auf das Revisionsamt,
 29. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit,
 30. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Absatz 2 Landkreisordnung soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
 31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen der Ablehnung oder der Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Absatz 3 Landkreisordnung),
 32. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Absatz 3 Landkreisordnung),
 33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Absatz 4 und § 31 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Landkreisordnung) und
 34. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 9 genannten Obergrenzen überschritten werden.

- (2) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der beratende Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe
- Er hat Beratungsrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Zentrale Verwaltungsangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
 - b) Personalangelegenheiten (ohne Eigenbetriebe)
 - c) Finanzen einschließlich Geldanlagen (ohne Eigenbetriebe)
 - d) örtliche Prüfung
 - e) Schülerbeförderung
 - f) Öffentlicher Personennah- und Schienenverkehr
 - g) Erlass von Polizeiverordnungen
 - h) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (ohne Eigenbetriebe)
 - i) Beteiligungen an juristischen Personen
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Raumordnungs- und Planungsverfahren
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) Tourismus / Naherholung / Biosphärengebiet
 - d) Umweltschutz / Naturschutz und Landschaftspflege
 - e) Abfallwirtschaft
 - f) Kreisstraßen (einschl. Baumaßnahmen und Liegenschaften)
 - g) Feuerwehr/Rettungsdienst
 - h) Emissionsminderung und Energiebericht (ohne Eigenbetriebe)
 - i) Tierkörperbeseitigung/Schlachtier- und Fleischbeschau
 - j) Liegenschaften und Baumaßnahmen soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist (ohne Eigenbetriebe)

Der Ausschuss für Technik und Umwelt ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen" und in dieser Eigenschaft für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig.

- (3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Fragen der sozialen Sicherung
 - b) Altenhilfe
 - c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung
 - d) Kriegsoferfürsorge
 - e) Jugendhilfeangelegenheiten
- (4) Der Kultur- und Schulausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Schulen, Schullandheim, Archivpflege und Freilichtmuseum (bei Baumaßnahmen Konzeption, Raumprogramm, Grunderwerb bis einschl. Baufreigabe)
 - b) Volksbildung
 - c) Kulturpflege einschl. Denkmalschutz und Kunstförderung
 - d) Sport
 - e) Die Festsetzung der Entgelte für das Schullandheim Lichteneck
- (5) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung des Jugendamts übertragenen Aufgaben wahr.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und innerhalb der in § 9 festgelegten Wertgrenzen selbstständig anstelle des Kreistages, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in der Regel in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Sie müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreistages es verlangt. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung beschlussunfähig ist.

- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig i. S. von § 32 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung, so entscheidet der Kreistag an seiner Stelle bzw. ohne Vorberatung.
- (6) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 6a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlichen zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Der Landrat hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung

eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1, Satz 1, dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

§ 7

Ältestenrat

Aufgrund von § 28 Absatz 1 der Landkreisordnung wird zur Beratung des Landrats in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags ein Ältestenrat gebildet.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben und die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Einzelne Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse und des Landrats

- (1) Zur dauernden Erledigung werden beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs und dem Landrat die folgenden Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Geschäfte der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits Kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für die Eigenbetriebe die Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung.
 1. Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall
 - a) bis 500.000 € - Landrat -
 - b) bis 2.000.000 € - Ausschuss -

2. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall
- a) unbegrenzt bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen - Landrat -
 - b) sonst bis zu 500.000 € (bei Bauvorhaben auch für Nachträge) - Landrat -
 - c) im Übrigen - Ausschuss -
- Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen auf den Jahresbedarf.
3. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung
- a) bis 100.000 € oder 10 % des Planansatzes bzw. vergleichbarer Ansätze - Landrat -
 - b) im Übrigen - Ausschuss -
 - c) zur Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung - Ausschuss -
4. a) Niederschlagungen von Forderungen und Zustimmung zu Maßnahmen im Rahmen förmlicher Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung - Landrat -
- b) Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie Erlass von Forderungen
 - aa) bis 100.000 € - Landrat -
 - bb) bis 600.000 € - Ausschuss -
5. Stundungen in unbeschränkter Höhe und Laufzeit - Landrat -

- 6. a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung - Landrat -
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt,
 - aa) bis 5 Mio. € im Einzelfall - Landrat -
 - bb) über 5 Mio. € im Einzelfall - Ausschuss -
- c) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte
 - aa) bis 100.000 € im Einzelfall - Landrat -
 - bb) bis 600.000 € im Einzelfall - Ausschuss -
- d) Anlage des Geldvermögens
 - aa) Tages- Termin- und Festgeldanlagen (kurz- und mittelfristig) - Landrat -
 - bb) sonstige Geldanlagen (langfristig)
 - bis 5 Mio. € im Einzelfall - Landrat -
 - bis 10 Mio. € im Einzelfall - Ausschuss -
- 7. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufrechts im Einzelfall
 - a) bis 150.000 € Wert - Landrat -
 - b) bis 600.000 € Wert - Ausschuss -
- 8. Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen im Einzelfall
 - a) bis 100.000 € Wert - Landrat -
 - b) im Übrigen - Ausschuss -

9. Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen (ohne Nebenkosten) und von Leasingverträgen mit einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingzahlung
- a) bis 300.000 € im Einzelfall - Landrat -
 b) über 300.000 € im Einzelfall - Ausschuss -
10. Führung von Rechtsstreiten (ohne untere Verwaltungsbehörde) einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bei einem Streitwert oder Zugeständnis für Forderungen und Zahlungsverpflichtungen
- a) bis 200.000 € - Landrat -
 b) bis 1.000.000 € - Ausschuss -
11. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen
- a) bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von 5.000 € - Landrat -
 b) Beitragserhöhungen - Landrat -
 c) im Übrigen - Ausschuss -
12. Die Erteilung von Weisungen - soweit ein Weisungsrecht gegeben ist - an die Vertreter des Landkreises in Organen juristischer Personen, soweit nicht der Kreistag zuständig ist - Ausschuss -
13. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln veranschlagten Freiwilligkeitsleistungen und Darlehen
- a) bis zu 10.000 € - Landrat -
 b) im Übrigen - Ausschuss -
14. a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu Beratungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, sofern nicht der Kreistag oder Ausschüsse selbst entscheiden - Landrat -

- b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen und ähnliches sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt - Landrat -
- 15. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und der Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und den Polizeiverordnungen festgelegt sind - Landrat -
- 16. Einrichtung oder Aufhebung einzelner Schularten an bestehenden Schulen - Ausschuss -
- 17. Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen - Ausschuss -
- 18. a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung - Ausschuss -
b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers für soziale Sicherung - Ausschuss -
- 19. a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern in der Funktion der Amtsleitung, sowie von Ehrenbeamten (für Leitende Beamte oder Angestellte gilt § 3 Abs. 2 Ziff. 12) - Ausschuss -
b) Ernennung, Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Beamten und Arbeitnehmern bis einschließlich zur Funktion der Sachgebietsleitung - Landrat -
c) Sonstige Personalentscheidungen bei allen Beamten und Arbeitnehmern - Landrat -

- d) Wahl der Naturschutzbeauftragten - Ausschuss -
 - e) Entscheidung in Beteiligungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz - Ausschuss -
 - 20. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Landkreis (Einzel-Zuwendungen bis 100 € pauschal in Listenform) - Ausschuss -
- (2) Der Landrat kann die ihm übertragenen Befugnisse weiter übertragen.
- (3) Die Zuständigkeitsregelungen dieser Hauptsatzung gelten auch für die Eigenbetriebe, soweit nicht im Eigenbetriebsgesetz oder in den jeweiligen Betriebssatzungen anderweitige Regelungen getroffen sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Die Satzungsänderungen (§§ 4, 4a und 5 sowie § 6a) treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.